



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 29 – Nr. 2 – 10. März 2003
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

Prüfungsordnung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften für den Diplomstudiengang Informatik

Prüfungsordnung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften für den Diplomstudiengang Bioinformatik

Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

vom 18. Februar 2003

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 13. Februar 2003 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vom 31. Mai 1990 (W.u.K. 1990, S. 296), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (A.B.d.U.T. 2001, S. 11), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Februar 2003 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Satzteil wird hinter dem Wort „Professoren“ die Zahl „1“ eingefügt, der folgende Fußnote zugeordnet wird: „Im Folgenden schließt die männliche Personenbezeichnung immer zugleich auch die weiblichen Personen mit ein.“
 - b) Im letzten Satzteil werden die Worte „und pensionierten Professoren“ durch die Worte „, pensionierten und Honorarprofessoren“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und pensionierten Professoren“ durch die Worte „, pensionierten und Honorarprofessoren“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 oder § 4a“ durch die Angabe „§ 4, § 4a oder § 4b“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „S. 1“ gestrichen.
5. § 4a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „folgende“ ersetzt. Der Punkt wird durch einen Doppelpunkt ersetzt. Die folgenden Worte des bisherigen zweiten Satzes „Diese bestehen“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 1 werden die Worte „in der“ gestrichen.
 - c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsleistungen im Umfang von 40 Leistungspunkten aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Hauptstudium; die einzelnen Veranstaltungen sind dem Fach der angestrebten Promotion sowie als weiteren Fächern der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und einem volkswirtschaftlichen Fach nach Wahl des Kandidaten zu entnehmen und werden vom Promotionsausschuss festgelegt.“
6. In § 4a Abs. 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Die“ das Wort „vier“ und hinter dem Wort „abzulegen“ das Semikolon und der folgende Satzteil gestrichen.
7. § 4a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Eignungsnachweis ist erbracht, wenn der Kandidat alle Qualifikationsleistungen bestanden (4,0 und besser) und mindestens die Gesamtnote "gut" (entsprechend den Leistungspunkten gewogener Durchschnitt 2,5 oder besser) erzielt hat.“

8. In § 4b Abs. 2 wird nach dem Wort „entsprechend“ ein Punkt gesetzt. Die folgenden Worte werden gestrichen.
9. § 5 Abs. 2 Nr. 9 wird gestrichen.
10. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 oder des § 4a“ durch die Angabe „§ 4, § 4a oder § 4b“ ersetzt.
11. In der Überschrift von § 8 wird das Wort „Bestimmung“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.
12. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
13. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „mit dessen Zustimmung“ gestrichen.
14. Die Überschrift von § 9 erhält folgende Fassung:
„Berichterstattung und Bewertung der Dissertation“.
15. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird hinter dem Wort „legt“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
16. In § 9 Abs. 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „und“ die Worte „gegebenenfalls die“ eingefügt.
17. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Entscheidet der Promotionsausschuss in den Fällen der Absätze 3 und 4 über die Benotung der Dissertation, so wird die Entscheidung über die Note dadurch herbeigeführt, dass jedes anwesende Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note gemäß Absatz 1 votiert; aus den abgegebenen Voten wird der Durchschnitt ermittelt. Es wird mit einer Dezimalstelle gerechnet; eine Rundung erfolgt nicht.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
18. § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Disputation
 - (1) Ist die Dissertation angenommen, so ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen.
 - (2) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Vortrags der eigenen Arbeit und einer Verteidigung der Arbeit (Disputation) statt. Der Bewerber hat über die Methode und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaft in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinander zu setzen.“
19. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Prüfungskommission
 - (1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfern. Als Prüfer können nur Mitglieder des Promotionsausschusses und die gemäß § 8 Abs. 2 und 3 bestimmten Berichterstatter bestellt werden.

- (2) Die Prüfer werden in der Regel vom Dekan bestellt. Er bestellt die beiden gemäß § 8 bestellten Berichterstatter und im Benehmen mit diesen den weiteren Prüfer als Vorsitzenden.
- (3) Ist einer der Berichterstatter verhindert oder kommt kein Benehmen über die Bestellung des dritten Prüfers zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Prüfer.
- (4) Sind die Prüfer bestellt, so bestimmt der Dekan im Benehmen mit diesen den Termin der Disputation. Kandidat und Prüfer sind mindestens 14 Tage vor diesem Termin schriftlich zu laden. Die Frist kann einvernehmlich verkürzt werden. Die Prüfung darf ohne Einwilligung des Kandidaten nicht früher als vier Wochen nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation und muss innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt stattfinden; in besonders gelagerten Fällen kann der Vorsitzende die Frist verlängern.“

20. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Dauer der Disputation

Die Dauer der Disputation beträgt etwa 90 Minuten. Die Vorstellung der Ergebnisse der Dissertation soll dabei 30 Minuten nicht überschreiten.“

21. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Durchführung und Bewertung der Disputation

- (1) Alle Lehrenden und Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der Disputation teilnehmen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind geeignet einzuladen. Weitere fachlich interessierte Personen können mit Zustimmung des Dekans und des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit, bis auf die Mitglieder des Promotionsausschusses, auszuschließen.
- (3) Über den Verlauf der Disputation und das Ergebnis der Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Für die Benotung der Disputation gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Es wird für die Leistung in der Disputation von jedem Prüfer eine Note festgelegt. Die Note der Disputation ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfer. Es wird mit einer Dezimalstelle gerechnet; eine Rundung erfolgt nicht. Geben mindestens zwei der drei Prüfer die Note „ungenügend“, so ist die Note der Disputation „ungenügend“.“

22. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Promotionsergebnis

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und in der Disputation mindestens die Note "rite" (3,5) erzielt wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Promotion wird als gewogener Durchschnitt aus der Note der Dissertation (doppelte Gewichtung) und der Note der Disputation (einfache Gewichtung)

gebildet. Falls die Benotung der Dissertation nicht vom Promotionsausschuss festgelegt wird, gehen in sie die Noten der Berichterstatter mit gleichem Gewicht ein. Es wird mit einer Dezimalstelle gerechnet; eine Rundung erfolgt nicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Promotion ergeben Durchschnitte bis 0,5 die Note 0, bis 1,5 die Note 1 und bis 2,5 die Note 2.

- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation ist dem Bewerber eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung mit Angabe der Promotionsnote auszustellen. Die Bescheinigung wird vom Dekan unterschrieben. Sie muss einen Vermerk darüber enthalten, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.“

23. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Wiederholung

- (1) Hat ein Kandidat die Note „ungenügend“ in der Disputation erhalten, so ist die Wiederholung dieser Prüfung möglich. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate später erfolgen. Der Promotionsausschuss kann die Frist in begründeten Fällen und auf Antrag um bis zu sechs Monate verlängern. Meldet sich der Bewerber innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint er aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zum angesetzten Termin für den neuerlichen Versuch, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.
- (2) Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.“

24. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Dekan die Frist verlängern.
- (2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Bewerber dem Dekan eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatter, bei dessen Verhinderung der andere Berichterstatter oder der Dekan, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Der Doktorand kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.
- (3) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Der Name des Dekans und der Berichterstatter sowie der Tag der Disputation sind darin anzugeben. Am Ende der Dissertation kann der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebens- und Bildungsgang abdrucken. Erscheint die Dissertation als selbstständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 4 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, gegebenenfalls auch das Vorwort, Widmung und Lebens- und Bildungsgang dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:
 1. In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 80.

2. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind sechs Exemplare abzuliefern.
3. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version erfüllt werden, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen. In diesem Fall sind für die Prüfungsakten, die Fakultätsbibliothek und die Universitätsbibliothek sieben zusätzliche Exemplare abzuliefern. Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

In den Fällen Nrn. 1 und 2 müssen mindestens sechs Exemplare, im Fall Nr. 3 sieben Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

In den Fällen Nrn. 1 und 3 räumt der Doktorand der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall Nr. 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist der Doktorand schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

- (5) Entzieht sich der Doktorand der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte aussprechen, die der Doktorand durch die Prüfung erworben hat.“

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt am 1. März 2003 in Kraft.
2. Auf Bewerber, die ihr Zulassungsgesuch innerhalb von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt einreichen, findet auf Antrag diese Änderungssatzung keine Anwendung.

Tübingen, den 18. Februar 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

vom 20. Februar 2003

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 hat der Senat der Universität Tübingen am 13.02.2003 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 18. April 1996 (W.,F.u.K. 1996, S. 270), zuletzt geändert am 9.4.2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 2 vom 9. April 2001), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Februar 2003 erteilt.

Artikel 1

1. Im Abschnitt II. „Besonderer Teil“ erhält in Nummer 2. „Erziehungswissenschaft“ § 1 folgende Fassung:

„§ 1 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

- (1) Im Hauptfachstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung der 4 Module nachzuweisen:

Modul 1 M 1: Theoretische Pädagogik

M 1a: Grundbegriffe und Konzepte

M 1b: Pädagogische Ethik

M 1c: Pädagogische Anthropologie

Modul 2 M 2: Kontexte der Pädagogik

M 2a: Historische und Vergleichende Pädagogik

M 2b: Politische, gesellschaftliche und kulturelle Kontexte der Pädagogik

Modul 3 M 3: Praktische Pädagogik

M 3a: Formen pädagogischen Handelns

M 3b: Institutionen pädagogischen Handelns

Modul 4 M 4: Forschen und Erkennen in der Erziehungswissenschaft

M 4a: Quantitative Methoden der Datenerhebung und –auswertung

M 4b: Qualitative Methoden der Datenerhebung und –auswertung

Ein achtwöchiges Praktikum ist in einer pädagogischen Einrichtung (Schule oder vor- bzw. außerschulische Erziehung oder Erwachsenenbildung) zu absolvieren. Über das Praktikum muss ein Bericht angefertigt werden.“

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den in Abs. 1 genannten Modulen 1 – 4 nachzuweisen.“

In § 2 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach sind der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar/Hauptseminar aus zwei der in Abs. 1 genannten Studienrichtungen.“

2. Im Abschnitt II. „Besonderer Teil“ erhält in Nummer 6. „Sportwissenschaft“ § 1 Abs. 1 Nummer 1 folgende Fassung:

„Nachweis des Bestehens der praktisch-methodischen Prüfung in zwei Fächern der Grundausbildung des Praktikums gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1.“

§ 3 Abs.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nachweis des Bestehens der praktisch-methodischen Prüfung in sechs weiteren Fächern der Grundausbildung ;

Die insgesamt acht Grundfächer müssen sich wie folgt zusammensetzen:

- a. Drei Grundfächer aus den Individualsportarten (Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Schwimmen)
- b. Drei Grundfächer aus den Mannschaftssportarten (Fußball, Handball, Basketball und Volleyball)
- c. Ein Rückschlagspiel (Tennis, Tischtennis, Badminton)
- d. Eine Winter- oder Wassersportart (Ski alpin, Skilanglauf, Rudern, Kajak).“

§ 3 Abs. 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. über die in der Zwischenprüfung geforderte erfolgreiche Teilnahme in den Grundfächern der praktischen Ausbildung hinaus der Abschluss von sechs weiteren Grundfächern gemäß § 1 Nr. 1.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. April 2003 in Kraft.

Tübingen, den 20. Februar 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen

Aufgrund von § 94 Abs. 3 Nr. 1 und § 42 Abs. 6 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 01.02.2000 (GBl. S. 208) i.V.m. § 7 Abs. 2 UG i.d.F. vom 01.02.2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Tübingen am 13. Februar 2003 die folgende Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen vom 16.09.1998 beschlossen.

Artikel 1

In § 1 Abs. 4 wird der Katalog der Studiengänge, für die eine Zulassung für Studienanfänger nur im Wintersemester möglich ist, um folgende Studiengänge erweitert:

<u>Studiengang</u>	<u>Studienziel</u>
Geowissenschaften	Bachelor
Geowissenschaften	Diplom

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.02.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Prüfungsordnung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Informatik

vom 28. Februar 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 S. 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 13. Februar 2003 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Februar 2003 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Orientierungsprüfung
- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Inhalt, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Mündliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Inhalt, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 18 Freiversuch
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 27 Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Informatik-Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin¹ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden, und die Voraussetzungen zu verantwortlichem Handeln auf diesem Gebiet erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin", abgekürzt „Dipl.-Inform.“, verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium, das fünf Semester umfasst. Bis zum Ende des 2. Semesters ist die Orientierungsprüfung (§ 8) abzulegen. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grund- und Hauptstudium insgesamt höchstens 164 Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Die Diplom-Vorprüfung muss, nach erbrachter Orientierungsprüfung, bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters beendet sein. Ist die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studenten.
- (5) Die Meldung zur Diplomprüfung hat spätestens im 8. Semester zu erfolgen. Über die Einhaltung der Frist wacht der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.

¹ Im folgenden bedeutet "Kandidat" immer zugleich auch "Kandidatin"; entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens je drei Professoren, die als solche Beamte sind, einem weiteren Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme. Vorsitzender ist einer der Professoren.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften bestellt. Die Bestellung der Professoren und der Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes sowie deren Stellvertreter erfolgt auf zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und seines Stellvertreters auf ein Jahr.
- (4) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen im Hauptfach, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt, die hauptberuflich am Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik tätig sind. Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen wurde, können ebenfalls zu Prüfern bestellt werden. Ebenfalls können für einzelne Verfahren andere Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Tübingen oder gleichwertiger Institutionen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem einschlägigen Informatik-Studiengang oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Vorschläge des Kandidaten sollen nach Möglichkeit bei der Bestellung der Prüfer berücksichtigt werden, sie begründen jedoch keinen Rechtsanspruch. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Namen der Prüfer.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik oder Bioinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Tübingen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder bei einer Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

gen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Orientierungsprüfung

- (1) Der Diplom-Vorprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus; diese ist bis zum Ende des 2. Semesters abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist eine schriftliche Prüfung in Informatik I oder in Informatik II (§ 10 Abs. 4).
- (3) Diese Prüfungsleistung kann bei Nichtbestehen einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses hin kann in besonders begründeten Fällen die Wiederholungsklausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.
- (4) Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist um bis zu 2 Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu 2 Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (5) Die Studierenden erhalten auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses eine Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung.

§ 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Bei Antragstellung sind folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung;
 2. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem einschlägigen Informatik-Studiengang nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist.
- (3) Darüber hinaus sind für die Zulassung zu den jeweiligen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
1. für Praktische Informatik:
 - ein Schein in Informatik I oder II
 2. für Technische Informatik:
 - ein Schein in Technischer Informatik I oder II
 3. für Theoretische Informatik:
 - ein Schein in Informatik III
 4. für Mathematik:
 - zwei Scheine in Mathematik I-III für Informatiker/Bioinformatiker
 5. für das Nebenfach:
 - der Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Regelungen des jeweiligen Nebenfaches.

Spätestens vor Ablegung der letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungsnachweise zusätzlich einzureichen:

- ein Schein aus dem Basispraktikum Technische Informatik
 - ein Proseminarschein.
- (4) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat muss mindestens im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Tübingen eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (6) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (7) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem einschlägigen Informatik-Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (9) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 10 Inhalt, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in 5 Fachprüfungen über die Gebiete

1. Praktische Informatik
2. Technische Informatik
3. Theoretische Informatik
4. Mathematik
5. Nebenfach.

Das Nebenfach kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Geowissenschaften
- Linguistik
- Mathematik
- Medienwissenschaft für Informatiker
- Medizin
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Rechtswissenschaften
- Textwissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

Für andere Nebenfächer ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters einzuholen. Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in diesen Fächern entsprechende Angebote vorliegen. Ist die Prüfung im Nebenfach begonnen, so darf dieses Nebenfach nicht mehr gewechselt werden.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt für die Informatik-Fächer studienbegleitend nach dem 1., 2. und 3. Semester und für die Mathematik nach dem 3. oder 4. Semester. Jede Fachprüfung kann nach Erfüllung der allgemeinen und ihrer speziellen Zulassungsvoraussetzungen auch einzeln vorzeitig abgelegt werden. Eine spezielle Reihenfolge hierfür ist nicht vorgeschrieben. Die Anmeldung zu jeder Fachprüfung erfolgt im Prüfungssekretariat Informatik.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung hat folgende Inhalte und Prüfungsmodi:
 1. Praktische Informatik:
 - Schriftliche Prüfungen über die Inhalte der Vorlesungen "Informatik I" und "Informatik II".
 2. Technische Informatik:
 - Schriftliche Prüfungen über die Inhalte der Vorlesungen "Technische Informatik I" und "Technische Informatik II".
 3. Theoretische Informatik:
 - Schriftliche Prüfung über den Inhalt der Vorlesung "Informatik III".
 4. Mathematik:
 - Mündliche oder schriftliche Prüfung über die Inhalte der Vorlesungen "Mathematik I-III für Informatiker/Bioinformatiker".
 5. Nebenfach:
 - Die Prüfung im Nebenfach wird entsprechend der Regelung der zuständigen Fakultät abgehalten.
- (5) Die Prüfungen in Informatik (Praktischer, Technischer und Theoretischer Informatik) können auch mündlich durchgeführt werden. § 11 gilt dann entsprechend. Beschließt der Prüfungsausschuss die Durchführung mündlicher Prüfungen, so ist dies spätestens 3 Monate vorher bekannt zu machen.

§ 11 Mündliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten. Bei einer Kollegialprüfung fungiert abwechselnd einer der Prüfer als Beisitzer. Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind durch den Beisitzer in einer Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studenten der Informatik können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Fächern können in maximal zwei Teilen durchgeführt werden. Diese dauern zwischen ein und drei Stunden.
- (2) Eventuell erlaubte Hilfsmittel und die Dauer der Prüfung sind vier Wochen vorher durch Aushang bekannt zu geben. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Notenbildung bei schriftlichen Prüfungsleistungen geschieht durch arithmetische Mittelung der Noten der beiden Prüfer; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung ausreichender Leistungen können im Bereich von 1,0 bis 4,0 Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Diese Noten sind bei der Berechnung der Gesamtnote zu verwenden. Zur Bewertung nicht ausreichender Leistungen dient die Note "nicht ausreichend" (5,0).

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine

Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann eine nicht ausreichende Prüfungsleistung durch eine mindestens mit der Note 2,0 erbrachte Prüfungsleistung kompensiert werden.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine bestandene Fachprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Wird eine schriftliche Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung über den Prüfungsstoff der nicht bestandenen Fachprüfung statt. Der Prüfungsausschuss setzt die Frist für die mündliche Nachprüfung in enger zeitlicher Folge zur schriftlichen Prüfung fest. Im Bestehensfall lautet die Fachnote „ausreichend“ (4,0).
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens einer Fachprüfung zulassen; § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu

versehen.

- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer als allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. die Diplom-Vorprüfung in Informatik oder Bioinformatik bestanden oder eine gemäß § 6 Absatz 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Als fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die folgenden Leistungsnachweise aus dem Gebiet der Informatik vorzulegen:
 - ein Schein in Stochastik für Informatiker/Bioinformatiker oder Numerik für Informatiker
 - ein Schein in Algorithmen
 - ein Seminarschein
 - ein Schein über eine Studienarbeit für Fortgeschrittene.

Spätestens vor Ablegung der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung ist zusätzlich der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Gebieten „Informatik und Gesellschaft“ oder „Ethik in den Biowissenschaften“ im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden zu erbringen. Im einzelnen legt der Prüfungsausschuss Informatik im vorhinein rechtzeitig fest, welche Lehrveranstaltungen hierfür anerkannt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss Informatik zu stellen.
- (4) Im übrigen gelten § 9 Absätze 5 bis 9 entsprechend.

§ 17 Inhalt, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:
 1. Praktische Informatik
 2. Technische Informatik
 3. Theoretische Informatik
 4. Nebenfach.
- (2) Als Nebenfach kann gewählt werden:
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Biologie
 - Chemie
 - Geowissenschaften
 - Linguistik

- Mathematik
- Medienwissenschaft für Informatiker
- Medizin
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Rechtswissenschaften
- Textwissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

Für andere Nebenfächer ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters einzuholen. Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in diesen Fächern entsprechende Lehrangebote vorliegen.

- (3) Die Fachprüfungen sollen unmittelbar nach dem 8. Semester innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten abgelegt werden. Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bereits früher abgelegt werden.
- (4) Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Ziff. 1 - 3 können nach Wahl des Kandidaten in insgesamt bis zu 7 Teilfachprüfungen (§ 22 Absätze 1 und 2) aufgeteilt werden. Gegenstand der Prüfungen in diesen Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 SWS, und zwar

- im Fach Praktische Informatik insgesamt mindestens 16, höchstens 22 SWS;
- im Fach Technische Informatik insgesamt mindestens 6, höchstens 18 SWS;
- im Fach Theoretische Informatik insgesamt mindestens 6, höchstens 18 SWS.

Gegenstand der einzelnen Teilfachprüfungen sind Lehrveranstaltungen von mindestens 6 und höchstens 12 SWS aus den den Fächern nach Maßgabe des Studienplans jeweils zugeordneten Stoffgebieten.

Der Kandidat hat bei der ersten Anmeldung einer Fachprüfung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 - 3 den Prüfungsumfang im jeweiligen Prüfungsfach anzugeben. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn die Fachprüfung im jeweiligen Prüfungsfach begonnen worden ist.

- (5) Eine Fach- oder Teilfachprüfung wird mündlich durchgeführt. Mündliche Prüfungen dauern je nach abgeprüfter Semesterwochenstundenzahl zwischen 30 und 60 Minuten, wobei in der Regel für 6 SWS eine Prüfungsdauer von 30 Minuten vorgesehen ist. Die Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind durch einen Beisitzer in einer Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Prüfung im Nebenfach wird entsprechend der Regelung der zuständigen Fakultät abgehalten.
- (7) Eine Verlängerung des Prüfungszeitraumes nach Absatz 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss Informatik.

§ 18 Freiversuch

- (1) Werden Fachprüfungen der Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Ablauf des 8. Semesters oder, falls die Diplomarbeit vorgezogen wurde, bis zum Ablauf des 9. Semesters abgelegt, so gelten erstmalig nicht bestandene Fachprüfungen auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen.
- (2) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet.

- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss Informatik. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Informatik ausgegeben und betreut. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss Informatik. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.
- (3) Der Studierende trägt selbst Sorge für die Ausgabe der Diplomarbeit durch einen Prüfer nach Absatz 2 und meldet das Thema der Diplomarbeit spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Fachprüfung beim Prüfungssekretariat Informatik an. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt in diesem Fall über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit Themen- und Terminangabe aktenkundig zu machen. Falls der Kandidat schuldhaft die Frist zur Anmeldung der Diplomarbeit versäumt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Zuteilung eines Themas vorliegt, wird die Diplomarbeit als "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat hat die Möglichkeit, ein an ihn ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten zurückzugeben, um ein anderes Thema zu erhalten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Frist nach Rücksprache mit dem Betreuer um bis zu drei Monaten verlängern.
- (6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst sein.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 13 durch zwei Prüfer (§ 5 Abs. 1), von denen mindestens einer aus der Informatik kommt. Differieren die Beurteilungen, so wird die Note durch Bildung des arithmetischen Mittelwerts aus beiden Beurteilungen ermittelt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung

unterziehen (Zusatzfächer).

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten werden ferner die Studienleistungen in den Gebieten „Informatik und Gesellschaft“ oder „Ethik in den Biowissenschaften“ als eine Note gewichtet gemittelt und gemäß Absatz 2 im Zeugnis angegeben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Fachprüfung, die in Prüfungsabschnitten abgelegt wird, ist nur dann bestanden, wenn jede Teilfachprüfung bestanden ist.
- (2) Wird eine Fachprüfung in Teilfachprüfungen abgelegt, so wird die Fachnote durch Mittelung aus den gewichteten Noten der Teilfachprüfungen gebildet. Die Gewichtung erfolgt nach der Semesterwochenstundenzahl, die den Stoffumfang der betreffenden Teilfachprüfung festlegt.
- (3) In die Berechnung des Notendurchschnitts für die gesamte Diplomprüfung gehen die Noten für die einzelnen Fachprüfungen mit gleichem Gewicht ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (4) Wurde die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und sind die Leistungen in den mündlichen Prüfungen überragend, so kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine bestandene Fachprüfung oder Teilfachprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Ist eine Fachprüfung, die in Prüfungsabschnitten abgelegt wird, nur in einem Teil nicht bestanden oder gilt dieser als nicht bestanden, so ist nur diese Teilfachprüfung zu wiederholen.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Teilfachprüfung, eines Prüfungsfaches oder der Diplomprüfung ist nicht zulässig. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens einem Prüfungsfach zulassen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Wird die Diplomarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der erstmaligen Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24 Zeugnis

- (1) Über eine bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, welches das Thema der Diplomarbeit, die in den Prüfungsfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Informatik unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, mit dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 25 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Informatik und dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 18.05.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2000, außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/04 erstmals für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Tübingen eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben waren, aber die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, können die Diplom-Vorprüfung auf Antrag wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung vom 18.05.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2000, ablegen.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung für das Fach Informatik bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 18.05.1992 ab, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2000.

Tübingen, den 28. Februar 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Prüfungsordnung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Bioinformatik

vom 28. Februar 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 13. Februar 2003 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bioinformatik beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Februar 2003 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Orientierungsprüfung
- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Inhalt, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Mündliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Inhalt, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 18 Freiversuch
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 27 Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bioinformatik-Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin² die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt, und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Bioinformatik anzuwenden, und die Voraussetzungen zu verantwortlichem Handeln auf diesem Gebiet erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“, abgekürzt „Dipl.-Inform.“, verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium, das fünf Semester umfasst. Bis zum Ende des 2. Semesters ist die Orientierungsprüfung (§ 8) abzulegen. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grund- und Hauptstudium insgesamt höchstens 164 Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Die Diplom-Vorprüfung muss, nach erbrachter Orientierungsprüfung, bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters beendet sein. Ist die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studenten.
- (5) Die Meldung zur Diplomprüfung hat spätestens im 8. Semester zu erfolgen. Über die Einhaltung der Frist wacht der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.

² Im folgenden bedeutet "Kandidat" immer zugleich auch "Kandidatin"; entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens je drei Professoren, die als solche Beamte sind, einem weiteren Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme. Vorsitzender ist einer der Professoren.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften bestellt. Die Bestellung der Professoren und der Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes sowie deren Stellvertreter erfolgt auf zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und seines Stellvertreters auf ein Jahr.
- (4) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen im Hauptfach, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt, die hauptberuflich am Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik tätig sind. Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen wurde, können ebenfalls zu Prüfern bestellt werden. Ebenfalls können für einzelne Verfahren andere Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Tübingen oder gleichwertiger Institutionen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem einschlägigen Informatik-Studiengang oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Vorschläge des Kandidaten sollen nach Möglichkeit bei der Bestellung der Prüfer berücksichtigt werden, sie begründen jedoch keinen Rechtsanspruch. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Namen der Prüfer.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik oder Bioinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Tübingen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder bei einer Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Orientierungsprüfung

- (1) Der Diplom-Vorprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus; diese ist bis zum Ende des 2. Se-

mesters abzulegen.

- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist eine schriftliche Prüfung in Informatik I oder in Informatik II (§ 10 Abs. 4).
- (3) Diese Prüfungsleistung kann bei Nichtbestehen einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses hin kann in besonders begründeten Fällen die Wiederholungsklausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.
- (4) Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist um bis zu 2 Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu 2 Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (5) Die Studierenden erhalten auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses eine Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung.

§ 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Bei Antragstellung sind folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung;
 2. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem einschlägigen Informatik-Studiengang nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist.
- (3) Darüber hinaus sind für die Zulassung zu den jeweiligen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
 1. für Praktische Informatik:
 - ein Schein in Informatik I oder II
 2. für Technische Informatik:
 - ein Schein in Technischer Informatik I oder II
 3. für Theoretische Informatik:
 - ein Schein in Informatik III
 4. für Mathematik:

- zwei Scheine in Mathematik I-III für Informatiker/Bioinformatiker
- 5. für Chemie/Biochemie:
 - ein Schein über das Kompaktpraktikum Chemie.

Spätestens vor Ablegung der letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungsnachweise zusätzlich einzureichen:

- ein Schein aus dem Basispraktikum Technische Informatik
 - ein Proseminarschein. Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muss mindestens im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Tübingen eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
 - (5) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
 - (6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.
 - (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem einschlägigen Informatik-Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
 - (8) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 10 Inhalt, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in 6 Fachprüfungen über die Gebiete
 1. Praktische Informatik
 2. Technische Informatik
 3. Theoretische Informatik
 4. Mathematik
 5. Chemie/Biochemie
 6. Biologie.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt für die Informatik-Fächer studienbegleitend nach dem 1., 2. und 3. Semester, für die Mathematik nach dem 3. oder 4. Semester und für die Chemie/Biochemie nach dem 4. Semester in einem Zeitraum von höchstens 3 Monaten, für die Biologie studienbegleitend. Jede Fachprüfung kann nach Erfüllung der allgemeinen und ihrer speziellen Zulassungsvoraussetzungen auch einzeln vorzeitig abgelegt werden. Eine spezielle Reihenfolge hierfür ist nicht vorgeschrieben. Die Anmeldung zu jeder Fachprüfung erfolgt im Prüfungssekretariat Bioinformatik.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung hat folgende Inhalte und Prüfungsmodi:
1. Praktische Informatik:
 - Schriftliche Prüfungen über die Inhalte der Vorlesungen "Informatik I" und "Informatik II".
 2. Technische Informatik:
 - Schriftliche Prüfungen über die Inhalte der Vorlesungen "Technische Informatik I" und "Technische Informatik II".
 3. Theoretische Informatik:
 - Schriftliche Prüfung über den Inhalt der Vorlesung "Informatik III".
 4. Mathematik:
 - Mündliche oder schriftliche Prüfung über die Inhalte der Vorlesungen "Mathematik I - III für Informatiker/Bioinformatiker".
 5. Chemie/Biochemie:
 - Mündliche Prüfung über die Inhalte der Vorlesungen "Allgemeine Chemie", "Organische Chemie", „Biochemie“ und "Physikalische Chemie".
 6. Biologie:
 - Die Prüfungsleistung wird durch benotete Scheine über die Inhalte der Vorlesungen und Praktika in den Bereichen "Tierphysiologie" und "Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik" erbracht.
- (5) Die Prüfungen in Informatik (Praktischer, Technischer und Theoretischer Informatik) können auch mündlich durchgeführt werden; § 11 gilt dann entsprechend. Beschließt der Prüfungsausschuss die Durchführung mündlicher Prüfungen, so ist dies spätestens 3 Monate vorher bekannt zu machen.

§ 11 Mündliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten. Bei einer Kollegialprüfung fungiert abwechselnd einer der Prüfer als Beisitzer. Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind durch den Beisitzer in einer Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studenten der Bioinformatik können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Fächern können in maximal zwei Teilen durchgeführt werden. Diese dauern zwischen ein und drei Stunden.
- (2) Eventuell erlaubte Hilfsmittel und die Dauer der Prüfung sind vier Wochen vorher durch Aushang bekannt zu geben. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Notenbildung bei schriftlichen Prüfungsleistungen geschieht durch arithmetische Mittelung der Noten der beiden Prüfer; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen.

§ 13 **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung ausreichender Leistungen können im Bereich von 1,0 bis 4,0 Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Diese Noten sind bei der Berechnung der Gesamtnote zu verwenden. Zur Bewertung nicht ausreichender Leistungen dient die Note "nicht ausreichend" (5,0).

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann eine nicht ausreichende Prüfungsleistung durch eine mindestens mit der Note 2,0 erbrachte Prüfungsleistung kompensiert werden.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 **Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Prüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine bestandene Fachprüfung kann nicht wiederholt werden.

- (2) Wird eine schriftliche Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung über den Prüfungsstoff der nicht bestandenen Fachprüfung statt. Der Prüfungsausschuss setzt die Frist für die mündliche Nachprüfung in enger zeitlicher Folge zur schriftlichen Prüfung fest. Im Bestehensfall lautet die Fachnote "ausreichend" (4.0).
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens einer Fachprüfung zulassen; § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer als allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. die Diplom-Vorprüfung in Bioinformatik oder Informatik bestanden oder eine gemäß § 6 Absatz 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Als fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die folgenden Leistungsnachweise aus dem Gebiet der Bioinformatik/Informatik vorzulegen:
 - ein Schein in Stochastik für Informatiker/Bioinformatiker oder Numerik für Informatiker
 - ein Schein in Algorithmen
 - ein Seminarschein
 - ein Schein über eine Studienarbeit für Fortgeschrittene.

Spätestens vor Ablegung der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung ist zusätzlich der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Gebieten „Ethik in den Biowissen-

schaften“ oder „Informatik und Gesellschaft“ im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden zu erbringen. Im einzelnen legt der Prüfungsausschuss Bioinformatik im Vorhinein rechtzeitig fest, welche Lehrveranstaltungen hierfür anerkannt werden.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss Bioinformatik zu stellen.
- (4) Im übrigen gelten § 9 Absätze 5 bis 9 entsprechend.

§ 17 Inhalt, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:
 1. Praktische Informatik
 2. Technische Informatik
 3. Theoretische Informatik
 4. Anwendungsfach.
- (2) Im Anwendungsfach kann einer der folgenden Schwerpunkte gewählt werden:
 - Molekularbiologie
 - Neurobiologie
 - Chemie/Biochemie
 - Pharmazie.
- (3) Die Fachprüfungen sollen unmittelbar nach dem 8. Semester innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten abgelegt werden. Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bereits früher abgelegt werden.
- (4) Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 können nach Wahl des Kandidaten in insgesamt bis zu 8 Teilfachprüfungen (§ 22 Absätze 1 und 2) aufgeteilt werden. Gegenstand der Prüfungen in diesen Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 56 SWS (36 in den Informatik-Fächern und 20 im Anwendungsfach), und zwar
 - im Fach Praktische Informatik insgesamt mindestens 10, höchstens 22 SWS;
 - im Fach Technische Informatik insgesamt mindestens 6, höchstens 18 SWS;
 - im Fach Theoretische Informatik insgesamt mindestens 6, höchstens 18 SWS.Gegenstand der einzelnen Teilfachprüfungen sind Lehrveranstaltungen von mindestens 6 und höchstens 16 SWS aus den den Fächern nach Maßgabe des Studienplans jeweils zugeordneten Stoffgebieten.
 - Im Anwendungsfach sollen 2 Teilfachprüfungen bei verschiedenen Prüfern stattfinden. Es sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 SWS zu prüfen. Eine Teilfachprüfung des Anwendungsfaches kann in einem anderen als dem gewählten Schwerpunkt abgelegt werden.

Der Kandidat hat bei der ersten Anmeldung einer Fachprüfung gemäß Abs. 1 den Prüfungsumfang im jeweiligen Prüfungsfach anzugeben. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn die Fachprüfung im jeweiligen Prüfungsfach begonnen worden ist.

- (5) Eine Fach- oder Teilfachprüfung wird mündlich durchgeführt. Mündliche Prüfungen dauern je nach abgeprüfter Semesterwochenstundenzahl zwischen 30 und 60 Minuten, wobei in der Regel für 6 SWS eine Prüfungsdauer von 30 Minuten vorgesehen ist. Die Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind durch einen Beisitzer in einer Niederschrift festzuhalten.

- (6) Eine Verlängerung des Prüfungszeitraumes nach Absatz 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss Bioinformatik.

§ 18 Freiversuch

- (1) Werden Fachprüfungen der Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Ablauf des 8. Semesters oder, falls die Diplomarbeit vorgezogen wurde, bis zum Ablauf des 9. Semesters abgelegt, so gelten erstmalig nicht bestandene Fachprüfungen auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen.
- (2) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet.
- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss Bioinformatik. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Bioinformatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit soll in der Regel ein Problem aus dem gewählten Anwendungsschwerpunkt mit Methoden der Bioinformatik/Informatik lösen. Sie wird von je einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten aus dem Gebiet der Bioinformatik/Informatik und des Anwendungsschwerpunkts ausgegeben und betreut. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss Bioinformatik. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.
- (3) Der Studierende trägt selbst Sorge für die Ausgabe der Diplomarbeit durch einen Prüfer nach Absatz 2 und meldet das Thema der Diplomarbeit spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Fachprüfung beim Prüfungssekretariat Bioinformatik an. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt in diesem Fall über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit Themen- und Terminangabe aktenkundig zu machen. Falls der Kandidat schuldhaft die Frist zur Anmeldung der Diplomarbeit versäumt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Zuteilung eines Themas vorliegt, wird die Diplomarbeit als "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat hat die Möglichkeit, ein an ihn ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten zurückzugeben, um ein anderes Thema zu erhalten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Frist nach Rücksprache mit dem Betreuer um bis zu drei Monaten verlängern.
- (6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache als

Deutsch abgefasst sein.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 13 durch zwei Prüfer (§ 5 Abs. 1), von denen in der Regel je einer aus der Bioinformatik/Informatik und dem Fachgebiet des Anwendungsschwerpunktes kommt. Differieren die Beurteilungen, so wird die Note durch Bildung des arithmetischen Mittelwerts aus beiden Beurteilungen ermittelt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten werden ferner die Studienleistungen in den Gebieten „Ethik in den Biowissenschaften“ oder „Informatik und Gesellschaft“ als eine Note gewichtet gemittelt und gemäß Absatz 2 im Zeugnis angegeben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Fachprüfung, die in Prüfungsabschnitten abgelegt wird, ist nur dann bestanden, wenn jede Teilfachprüfung bestanden ist.
- (2) Wird eine Fachprüfung in Teilfachprüfungen abgelegt, so wird die Fachnote durch Mittelung aus den gewichteten Noten der Teilfachprüfungen gebildet. Die Gewichtung erfolgt nach der Semesterwochenstundenzahl, die den Stoffumfang der betreffenden Teilfachprüfung festlegt.
- (3) In die Berechnung des Notendurchschnitts für die gesamte Diplomprüfung gehen die Noten für die einzelnen Fachprüfungen mit gleichem Gewicht ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (4) Wurde die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und sind die Leistungen in den mündlichen Prüfungen überragend, so kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine bestandene Fachprüfung oder Teilfachprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Ist eine Fachprüfung, die in Prüfungsabschnitten abgelegt wird, nur in einem Teil nicht bestanden oder gilt dieser als nicht bestanden, so ist nur diese Teilfachprüfung zu wiederholen.

- (3) Eine zweite Wiederholung einer Teilfachprüfung, eines Prüfungsfaches oder der Diplomprüfung ist nicht zulässig. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens einem Prüfungsfach zulassen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Wird die Diplomarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der erstmaligen Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24 Zeugnis

- (1) Über eine bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, welches das Thema der Diplomarbeit, die in den Prüfungsfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Bioinformatik unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, mit dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 25 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Bioinformatik und dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioinformatik vom 4.10.2000 außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/04 erstmals für den Diplomstudiengang Bioinformatik an der Universität Tübingen eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Bioinformatik eingeschrieben waren, aber die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, können die Diplom-Vorprüfung auf Antrag wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung vom 4.10.2000 ablegen.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung für das Fach Bioinformatik bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 4.10.2000 ab.

Tübingen, den 28. Februar 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)